

### **III. Gebührenordnung (GebO)**

#### **§ 1 Aufnahmegebühren**

Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei der Aufnahme fällig und beträgt bei:

1. Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag € 5,00
2. allen anderen € 10,00

#### **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat bei:

1. Jugendlichen (bis 18. Geburtstag, ohne Pass) € 8,00
2. aktivem Jugendlichen (bis 18. Geburtstag) € 10,00
3. aktivem Erwachsenen (ab dem 18. Geburtstag) € 15,00
4. Erwachsenen in Ausbildung (bis 27. Geb. / Ausbildungs-Nachweis) € 13,00
- 5.1 Familienbeitrag (incl. Kinder bis 18. Lebensjahr vollendet) € 22,00
- 5.2. Zuschlag pro aktivem Familienmitglied € 4,00
6. passiven Mitgliedern (kein Spielerpass erteilt oder eingezogen) € 8,00
7. Schiedsrichter (aktiver Einsatz im HVR) € 0,00
8. Bei allen anderen und bei nicht natürlichen Personen wird der Beitrag durch den gfVS festgelegt.

#### **§ 3 Sonstige Gebühren**

1. Bank-Rückbuchungs-Gebühr .....nach Aufwand
2. Mahngebühr .....€ 5,00
3. Sonstige Gebühren und Leistungen: gem. Beschluss gfVS und/oder nach Aufwand.

#### **§ 4 Zahlungen**

1. Eine Einzugs-Ermächtigung kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erteilt werden. Der Einzug erfolgt dementsprechend im Voraus per Lastschrift.
2. Für die Richtigkeit der Bankdaten ist das Mitglied zuständig. Änderungen sind unmittelbar dem gfVS mitzuteilen.
3. Bank-Rückbuchungs-Gebühren, die durch eine Pflichtverletzung des Mitglieds entstehen, sind von diesem zu tragen.
4. Mit Überschreiten der jeweiligen Altersgrenzen wird der bisherige Beitrag vom gfVS angepasst und entsprechend abgebucht.
5. Änderungen des Mitglieds-Status gem. § 2 sind schriftlich bis vier Wochen zum Quartalsende dem gfVS mitzuteilen (Email ist ausreichend). Die Änderung wird mit der nächsten Buchung umgesetzt. Beim Versäumen dieser Frist wird die Änderung zu Gunsten des Mitglieds erst mit der übernächsten Buchung wirksam.
6. Die Beiträge werden erstmals fällig mit dem Monat des Aufnahme-Antrags.

#### **§ 5 Austritt (Kündigung)**

1. Ein Austritt ist grundsätzlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember mit einer Frist von vier Wochen möglich.
2. Ein Austritt wegen eines Wegzugs aus Mainz ist zu jedem Monatsende mit einer Frist von vier Wochen möglich.

Beim Austritt nach 1. ist der Beitrag noch bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember, beim Austritt nach 2. noch für den dem Antrag folgenden Monat zu zahlen.

Ein Beitragsguthaben kann auf Antrag erstattet werden.

## § 6 Verbandsstrafen

Sofern der HCG Verbandsstrafen zu entrichten hat, deren Ursachen im Verhalten einzelner Mitglieder liegen, so haben diese Mitglieder den finanziellen Schaden dem HCG zu erstatten. Nach entsprechender Benachrichtigung durch den gfVS haben die Betroffenen das Recht innerhalb von 14 Tagen eine Anhörung beim ewVS zu beantragen. Die Betroffenen werden über den Beschluss des ewVS unterrichtet. Bezüglich einlegbarer Rechtsmittel gilt § 8, Ziffer 7. bis 9. der Satzung sinngemäß.

## § 7 Arbeitsleistungen

### 1. Wer leistet (was und wie viel)

Jedes aktive Vereinsmitglied (Mindestalter am 01.01. des Jahres 16 Jahre) leistet fünf Arbeitsstunden unentgeltlich für den HCG und / oder seinen Förderverein. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Mitglied und Jahr kann auf Antrag des ewVS durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert und beschlossen werden.

### 2. Mögliche Arbeitsleistungen

Mögliche Arbeitsleistungen sind Zeitnehmer- und Sekretärdienste, Verkaufs- oder Thekendienste, Eingangskassen- und Ordnerdienste sowie Organisationshilfen bei Vereinsaktivitäten wie unter § 2, Ziffer 2. der Satzung beschrieben (Vereinsfeste, öffentliche Feste und Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt).

### 3. Ausnahmen

Passive Mitglieder und aktive Trainer, aktive Übungsleiter und die jeweiligen aktiven Assistenten, aktive Schiedsrichter, die Mitglieder des ewVS; die Mitglieder des Vorstands des Fördervereins des HCG und die Kassenprüfer sind von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit.

### 4. Nachweis

Zum Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung stellt der gfVS ein Formular bereit, das vom Mitglied ausgefüllt werden kann und von dem jeweiligen Verantwortlichen zwingend unterschrieben sein muss. Es muss in allen Punkten umfassend und gut leserlich geschrieben sein.

Das ausgefüllte Formular ist dann dem gfVS (Schatzmeister) zuzuleiten, damit eine entsprechende Entlastung von der Verpflichtung möglich ist.

### 5. Verrechnungsbetrag

Fehlende Arbeitsstunden werden mit EURO 10,00 pro Stunde dem Mitglied in Rechnung gestellt und in den ersten Kalenderwochen des Folgejahres eingezogen. Beim Austritt aus dem HCG und einer entsprechenden Kündigung erfolgt der Einzug durch den Schatzmeister vor dem Austritt.

Die Höhe des Verrechnungsbetrags wird auf Antrag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### 6. Übertragbarkeit

Arbeitsleistungen sind weder zeitlich (von einem Jahr auf ein anderes Jahr) noch persönlich (von einem leistenden auf ein nicht leistendes Mitglied) übertragbar.

## § 8 Änderungen der Gebührenordnung

Änderungen der GebO werden von der MV mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

## § 9 Gültigkeit der Gebührenordnung

Die GebO ist nicht Bestandteil der Satzung des HCG.

Die GebO wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.08.2020 beschlossen.

Die GebO tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.